

# RS UVS Burgenland 1999/03/08 038/02/99002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1999

## Rechtssatz

In der Zurückbehaltung von Frachtpapieren bis zum Erlag einer Sicherheitsleistung (nach dem Güterbeförderungsgesetz) durch ein Zollwacheorgan bei der Ausreisekontrolle ist keine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu sehen, weil der LKW-Lenker sich frei bewegen konnte und seine persönliche Freiheit dadurch nicht eingeschränkt war. Eine faktische Hinderung an der Weiterfahrt mit dem LKW liegt nicht vor.

## Schlagworte

unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt, Hinderung an der Weiterfahrt, Einbehaltung der Frachtpapiere

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)